Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027/29

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)
vom 9. Oktober 2023
- Referat IX 31 Ländliche Entwicklung -

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung der von der Verwaltungsbehörde ELER genehmigten Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) im Rahmen von LEADER auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (VO (EU) 2021/1060) in den jeweils geltenden Fassungen sowie

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (VO (EU) 2021/2115) in der jeweils geltenden Fassung und

- des Leitfadens zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) zur Bewerbung als AktivRegion in der ELER-Förderperiode 2023-2027 in Schleswig-Holstein (Stand: 04.02.2022).

1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans (GAP-SP) für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im ländlichen Gebiet des Programmgebietes entsprechend der Definition im GAP-Strategieplan.

Zu den ländlichen Räumen wird die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins gezählt. Ausgenommen sind: die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen und Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern (Stand: 31.12.2021).
Die Zugehörigkeit von Gemeinden und Städten zu einer LAG zur Umsetzung von LEADER erfolgt grundsätzlich in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Im Ordnungsraum Hamburg können die LAGn ihre Gebietskulisse in den Städten zwischen 20.000 und 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf überwiegend ländlich geprägte Teilgebiete innerhalb der verwaltungsmäßigen Grenzen beschränken (Teilzugehörigkeit). Dies betrifft die Städte/Gemeinden: Ahrensburg, Bad Oldesloe, Geesthacht, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Quickborn, Reinbek und Wedel.

1.4. Zweck der Förderung ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein i.S.d. Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden relevanten EU-Verordnungen.

1.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) als Bewilligungsbehörde aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie können Investitionen gem. Art. 73 der VO (2021/2115) zur Umsetzung der drei Zukunftsthemen:

- Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Daseinsvorsorge und Lebensqualität
- Regionale Wertschöpfung

aus Mitteln des ELER LEADER (Interventionscode EL-0703 des GAP-SP) und aus Mitteln des

Landes (mit Ausnahme von Ziffer 2.3) gefördert werden:

2.1 Projekte im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES einer lokalen Aktionsgruppe AktivRegion (LAG).

2.2 Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsaktivitäten im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES.

2.3 Die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung.

2.4 Das den LAGn zugewiesene Budget ist entsprechend der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der jeweiligen IES zwischen den Zukunftsthemen zu verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle Zukunftsthemen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
Für das Zukunftsthema Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind mindestens 15 % des gesamten Budgets der LAG (einschließlich der laufenden Kosten) zu reservieren. Insgesamt ist anzustreben, dass für Maßnahmen zum Klimaschutz, unabhängig zu welchen Kern- oder Zukunftsthemen diese gehören, mindestens 20 % des gesamten Budgets zur Verfügung stehen.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben, die von dem Begünstigen vor dem 01.01.2023 gezahlt wurden.
- Projekte, die der landwirtschaftlichen Primärerzeugung dienen; diese Agrarerzeugnisse werden im Anhang I, der Liste zu Artikel 38 AEUV -des Vertrages über die Arbeitsweise der EU- aufgeführt,
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Erwerb von Zahlungsansprüchen oder Geschäftsanteilen,
- Erwerb von bebauten Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt bei investitionsbezogenen Projekten von Begünstigter als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB,
- Erwerb von bebauten Flächen bei investitionsbezogenen Projekten, von Begünstigten als nicht öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB,
- Erwerb von unbebauten Flächen,
- Erwerb von Tieren,
- tierbezogene Maßnahmen,
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,

- Schuldzinsen,
- Investitionen in Aufforstung,
- Investitionen in die Wiederherstellung des land- und forstwirtschaftlichen Potentials (z. B. Agroforstsysteme),
- Abschreibungen,
- Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten (z. B. Reparatur, Ersatzbeschaffung und -vorhaben, reine Instandsetzung), mit Ausnahme von Ziffer 2.3,
- Sachleistungen in Form unentgeltlicher Bereitstellung von Material und Arbeitsgerät,
- Eigenleistung in Form von Erbringung von Arbeitsleistung,
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten,
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Skonti/Rabatte,
- Kosten für Leasing,
- Grunderwerbssteuer,
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von Ziffer 2.3,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Versicherungen, mit Ausnahme von Unfallversicherung und berufliche Vermögens- und Schadenshaftpflichtversicherung für Personalangestelltes Regionalmanagement und Assistenz,
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen,
- Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde- Kreis- und Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Interventionscodes EL-0403 und EL-0411 des GAP-SP) sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben entweder Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der IES formulierten Ziele der LAG aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.
  Vorhaben, die nicht der technischen Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind, sind förderfähig, insbesondere im Bereich der Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit.
- Planungen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bewirtungskosten mit Ausnahme bei Anlässen von Ziffer 2.3. Bei der Bewilligung von Bewirtungskosten ist das Merkblatt „Bewirtungskosten bei der Umsetzung von

LEADER in Schleswig-Holstein“ zu beachten,

- Erwerb von gebrauchtem Material,
- abgabenfinanzierte Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge,
- Bewegliches Vermögen mit Ausnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Anlagen,
- Flächenbezogene Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft,
- Planungen von Baumaßnahmen, die alleiniger Zweck der Zuwendung sind,
- Die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder dem ELER-Programm.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen IES definierten Förderausschlüsse.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern nicht in der jeweiligen IES Einschränkungen vorgenommen wurden.

3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer LAG in Schleswig-Holstein haben.

3.3 Für die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie ist nur die jeweilige LAG zuwendungsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die IES wurde von der Verwaltungsbehörde genehmigt.

4.2 Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den Zielen der jeweiligen IES der LAG leisten.

4.3 Die Vorhaben müssen durch das Entscheidungsgremium der LAG im Rahmen der Projektauswahl unter Anwendung der in der IES festgelegten Auswahlkriterien positiv beschlossen werden.

4.4 Für die unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Vorhaben sind die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 7. und 8. dieser Richtlinie zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (vgl. Ziff. 2.1 VV zu § 23 LHO).

5.2 Finanzierungsart

Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach Ziffer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben richtet sich nach den in den jeweiligen IES festgelegten Fördersätzen und max. Zuschussbeträgen.

5.5 Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.6 Die Mindestförderquote je Projekt (mit Ausnahme von Ziffer 2.3) darf 20 % (ELER-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.7 Die Zuschussquote für Investitionen gemäß Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 beträgt höchstens 65 % der förderfähigen Kosten.

Sie kann auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten angehoben werden für:

- Investitionen, die dem Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen,
- die der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft dienen,
- die der Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt dienen oder
- die Basisdienstleistungen.

Als Basisdienstleistungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4, Buchst, c) ii der VO (EU) 2021/2115 gelten Vorhaben zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der

ökologischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (bspw. auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften. Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen.

Zu den Basisdienstleistungen zählen gem. Kapitel 9.3 des GAP-Strategieplans für Deutschland -in der jeweils geltenden Fassung- insbesondere:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert;
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichen Interesse.
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basiseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie bspw. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur; Hochwasser- und Küstenschutzinfrastruktur.
- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen
- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen; die der Öffentlichkeit uneingeschränkt (kostenfrei oder kostenpflichtig) zur Verfügung stehen.
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins in diesem investiven Kontext.
- Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern;
- Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen

Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten.

5.8 Der Zuwendungsbetrag beträgt je Projekt (mit Ausnahme von Ziffer 2.3) max. 20 % des Gesamtbudgets der LAG oder max. 250.000 €.

5.9 Für die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Begleitung und Evaluierung der Strategie und zu deren Sensibilisierung (nach Ziffer 2.3) beträgt die Zuschussquote 70 % der förderfähigen Kosten (56 % EU-Mittel + 14 % öffentliche Kofinanzierung der LAG-Gebietskörperschaften). Die Zuwendungen aus EU-Mitteln betragen maximal bis zu 25 % des gesamten ELER-Budgets der LAG.
Bei Personaleinstellungen werden gem. Art 54 b) der VO (EU) Nr. 2021/1060 bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten für indirekte Kosten gewährt.

5.10 Projekte mit einem Zuschussbedarf unter 5.000 € für private und sonstige Antragsteller sowie unter 10.000 € für öffentliche Antragsteller (öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB) werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze). Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen IES ggfs. festgelegten höheren Bagatellgrenzen, maximal festgelegten Förderbeträge oder Förderausschlüsse.

5.11 Sofern in der IES eine Höchstzuwendung festgelegt wurde und die Anwendung eine geringere Zuschussquote bewirkt – jedoch nicht unter 20 % – wird diese bei der Bewilligung verwendet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom zuständigen Fachministerium eingeführte „Dienstanweisung zur Durchführung der Maßnahmen Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, integrierte ländliche Entwicklung und LEADER/AktivRegion“ zu beachten.

6.3 Nach dieser Richtlinie werden Vorhaben außerhalb des Anhanges I des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gefördert; diese sind auf Basis der Artikel 19a und 19b der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 mit Änderungen durch 2021/1237, in der jeweils geltenden Fassung freigestellt.

Zudem können für alle Zuwendungsempfänger bei Beihilfen, die unter einen der Freistellungstatbestände des Art. 13 „Regionalbeihilfen“, Art. 53 „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“, Art. 55 „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ oder Art. 56 „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ der AGVO fallen, von diesen Artikeln Gebrauch gemacht werden.

Soweit Vorhaben die Vorgaben der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen, müssen diese Vorhaben die Vorgaben der De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung befolgen.

Soweit Vorhaben in den Bereich der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO Nr. 2022/2472) fallen, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen. Soweit Vorhaben diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen diese Vorhaben die Vorgaben der De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in den jeweils geltenden Fassungen befolgen.

6.4 Die Zweckbindungsfrist für investitionsbezogene Projekte beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt am 01.01., der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung durch die Zahlstelle getätigt worden ist. Sofern Vorschriften über staatliche Beihilfen eine längere Zweckbindungsfrist festlegen, gilt diese abweichend von Satz 1.

6.5 Die Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1 (Projektumsetzung) und Ziffer 2.2 (Kooperationsaktivitäten) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.6 Sofern das zu bebauende Grundstück und / oder die zu fördernde bauliche Investition sich nicht im Eigentum des Begünstigten befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte bezüglich der Durchführung und späteren Nutzung vertraglich, in der Regel über eine Grundbucheintragung abzusichern.

6.7 Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, einmal jährlich die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger aus dem Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen.

6.8 Für investitionsbezogene Vorhaben ist bei Antragstellung eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Investitionskosten inklusive der Folgekosten vorzulegen.

6.9 Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostenrecht abgerechnet.

6.10 Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die den Zuwendungszweck funktional selbstständig erfüllen. Eine Finanzierung funktional unselbstständiger Teilvorhaben ist unzulässig. Der Bewilligungsbehörde obliegt die diesbezügliche Prüfung auf künstliche Schaffung der Fördervoraussetzungen.

6.11 Bei der Förderung von Personal ist bei neuen, auf Dauer angelegten Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2, eine einmalige Anschubfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren zuwendungsfähig. Im dritten Jahr wird die Zuwendung auf 80% der gewährten Zuschussquote begrenzt.
Die Besetzung ist grundsätzlich durch eine öffentliche Stellenausschreibung vorzunehmen. Das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der ANBest-P ist zu beachten; danach darf dieses Personal nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

7. Zusätzliche Zuwendungsbestimmungen bei der Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsaktivitäten nach Ziffer 2.2

7.1 Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den in der IES festgelegten Fördersätzen der federführenden LAG.

7.2 Förderfähige Aktivitäten, bezogen auf die jeweilige LAG sind:

- Organisation eines Starttreffens,
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines Kooperationsprojektes,
- Durchführung eines gemeinsamen Kooperationsprojektes,
- Evaluierung der Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorhaben der Zusammenarbeit beziehen sich auf die gesamte Aktion einschließlich der Vorbereitungskosten. Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, sofern diese teilbar und klar dem Kooperationsprojekt zugeordnet werden können und den LAG zuzuordnen sind:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen etc.,
- Sachkosten,

- projektbezogene Reisekosten,
- anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klar abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des Regionalmanagements gewährleistet ist.

7.3 Die gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekte müssen einen zusätzlichen Nutzen für die LAG bringen. Durch die Zusammenarbeit soll neben der Optimierung der Kompetenz auch die Effektivität hinsichtlich einer gemeinsamen Problemlösung der LAG gesteigert werden.
Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Die der Kooperation zugrundeliegenden Regionen haben eine ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
- Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte zur Problemlösung ausgerichtet sein.
- Die gemeinsamen Projekte müssen sich in die IES der jeweiligen LAG einfügen.

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands ist auf die Gebiete beschränkt, die gem. Art. 33 VO (EU) Nr. 2021/1060 ausgewählt worden sind.
Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von LAGn aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat.
In der Regel ist wie folgt vorzugehen:

- Schritt 1: Nach Auswahl und Beschlussfassung durch die LAG, der Antragsprüfung der Bewilligungsbehörde und der Genehmigung durch das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz bei transnationalen Projekten kann der Zuwendungsbescheid durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) erteilt werden.
- Schritt 2: Bei transnationalen Projekten informiert das Fachreferat über die Verwaltungsbehörde die Kommission über die Genehmigung der Projekte.
- Schritt 3: Über die europäische Datenbank kann die Verwaltungsbehörde den Genehmigungsstand der beteiligten Mitgliedsstaaten einsehen. Sobald der Nachweis vorliegt, dass die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedsstaaten ein Projekt genehmigt haben, bestätigt die zuständige Behörde ihre Genehmigung.

Grundsätzlich gilt, dass der Zuwendungsbescheid nur unter der Bedingung rechtskräftig

wird, dass alle an der Umsetzung beteiligten Kooperationspartner die Genehmigungen ihrer zuständigen Behörden erhalten.

8. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Begleitung und Evaluierung der Strategie und zu deren Sensibilisierung nach Ziffer 2.3

Zuwendungsfähig sind:

8.1 Dienstleistungsaufträge an externe Büros oder

8.2 Vereinseigene Personaleinstellungen:

- Direkte Personalkosten wie z.B**.:** Gehälter (netto), Lohnsteuer, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen, Kirchensteuer, Reise- und Fortbildungskosten etc.
- Indirekte Personalkosten (Anwendung des Pauschalsatzes in Höhe von 15% auf Grundlage der förderfähigen direkten Personalkosten) für z.B.
    - Raumkosten (z.B. Büromiete Geschäftsstelle, Mietnebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung)
    - Büroausstattung (z.B. Bürostühle, Schreibtische),
    - Technische Ausstattung, Software und IT-Dienstleistungen (z.B. ISDN-Anlage, Telefonkosten, Mobilfunkkosten, Handy, PC, Notebook, Drucker)
    - Verbrauchsmaterial (z.B. Kopierpapier, Stifte, Aktenordner, Briefumschläge, Druckerpatronen)

8.3 Sonstige Kosten, für z.B.

- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der IES (z.B.: Evaluierung, Monitoring, Beratung durch Externe),
- Kosten von Vorhaben zur Kompetenzentwicklung, zur Sensibilisierung und Schulungskosten für LAG – Mitglieder (z.B.: Fortbildungskosten),
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetseite, Newsletter/Jahresrückblicke, Flyer und Broschüren, Roll-up, Messewand),
- Bewirtungskosten (gemäß Merkblatt).

Die Umsatzsteuer zählt nach Art. 64 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 2021/1060 nur zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens unter 5 Mio. Euro liegen.

Die Umsatzsteuer ist gemäß Art. 186, Abs. 4 Buchst. c der EU-Haushaltsordnung nur förderfähig, wenn sie gemäß den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattet werden kann.

Reisekosten, die außerhalb von Schleswig-Holstein anfallen, bedürfen vorab der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle, mit Ausnahme von Reisekosten in benachbarte grenzüberschreitende Regionen.

Die Kosten dürfen gemäß Art. 34 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 den Betrag von 25 % des gesamten öffentlichen Beitrags für die IES nicht überschreiten.

9. Verfahren

Verfahren zur Projektauswahl

9.1 Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Bereich LEADER ist in den IES geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen LAG.

9.2 Im Entscheidungsgremium zur Projektauswahlentscheidung ist ein Jugendlicher Mitglied im Entscheidungsgremium.

9.3 Die Mitglieder des Regionalmanagements und des Entscheidungsgremiums sind verpflichtet das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen. Die Projektträger und die Personen bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt, sind von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

9.4 Bei jeder Beschlussfassung müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevanten Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten sei. Eine einzelne Interessensgruppe darf die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren. Dies ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

9.5 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der eingeführten Vordrucke an das LLnL zu richten.

9.6 Bei den von der LAG abgelehnten Anträgen ist eine Durchschrift der schriftlich abgelehnten Anträge und der Ablehnungsgründe an das LLnL zu übersenden.

Verfahren zur IES-Änderung

9.7 Eine Änderung der IES ist auf Grundlage einer Evaluierung und einer hieran anknüpfenden nachvollziehbaren Begründung möglich. Diese Änderungsanträge sind durch das zuständige Organ (in der Regel die Mitgliederversammlung) zu beschließen und können ab dem Jahr 2025 gestellt werden. Nach Prüfung und Bewertung der beantragten Änderungen, entscheidet das LLnL über den Antrag per Bescheid.

Verfahren zur Antragsbearbeitung

9.8 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Sachdarstellung zur Projektumsetzung und der Zielerreichung vorzunehmen, eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungen und der Zahlungsbelege beizufügen sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag sind ggf. auch die während der Durchführung erwirtschafteten Nettoeinnahmen darzustellen, die die förderfähigen Ausgaben reduzieren. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

9.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen wurden, sowie die Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere Art. 7 VO (EU) Nr. 809/2014 und VO (EU) Nr. 640/2014, bzw. deren Nachfolgeverordnungen.

10. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Gesundes Leben“, „Bildung“, „Soziale Gerechtigkeit“, „Infrastruktur und Klimaschutz“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen“. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

11. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 09.10. 2023 in Kraft und gilt bis Ablauf des 31.12.2029. Im Fall von Änderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere der in Ziffer 1.1 genannten EU-Verordnungen, werden die erforderlichen Anpassungen dieser Richtlinie vorgenommen.

Der Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Werner Schwarz